



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. September 2020

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Fa. thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Verzinkungsanlage im Werk Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt; G 47/20 S. 433 – Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030 der RWE Power AG S. 434

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – S. 436 – Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 437 – Satzung für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe in der Änderungsfassung vom 24.08.2020 S. 438 – Bekanntmachung der Stadt Wetter (Ruhr) S. 443 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 443 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 443 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 444 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 444

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 444

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

610. **Antrag der Fa. thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH, Tremoniastraße 5-11, 44137 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Verzinkungsanlage im Werk Lippstadt, Beckumer Straße 87, 59555 Lippstadt G 47/20**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10.09.2020
900-9970348-0002/IBG-0002-G 47/20-Luc

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma **thyssenkrupp rothe erde Germany GmbH** beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Ver-**

zinkungsanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in **59555 Lippstadt, Beckumer Straße 87**, Gemarkung Lippstadt, Flur 60, Flurstücke 480 und 508.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung und Versetzen der Linien 1 und 2 innerhalb der Halle 6 (Zinkkabinen BE 10.1 und BE 10.2 sowie Strahlkabinen BE 20.1 und BE 20.2), Einbau neuer Krananlagen mit höherer Tragkraft (16 t bzw. 25 t), sowie Umrüstung der Linie 2 auf Roboterbetrieb für Verzinken und Strahlen;
2. Erhöhung der max. Durchsatzkapazität an Rohstahl/Rohgut von bisher 11,24 t/h auf zukünftig 81 t/h für alle 3 Linien zusammen - Linie 1 mit 16 t/h, Linie 2 mit 25 t/h und Linie 3 mit 40 t/h;
3. Alternativer Einsatz einer Zink-Aluminium-Legierung (z.B. Zn85Al15) als Coating-Material an allen 3 Linien.

Der Antrag enthält auch eine baurechtliche Nutzungsänderung innerhalb der Halle 6.1.

Die geänderte Anlage soll im Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.9.2.1 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Flamm-, Plasma- oder **Lichtbogenspritzen** auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen vom **28.09.2020 bis einschließlich 27.10.2020**

an folgendem Ort aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 236

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** ist das o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet. **Eine vorherige Terminabsprache** unter Telefon-Nr. 02931 / 82-5833 (Frau Luchtefeld) **ist daher zwingend erforderlich**.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **28.09.2020 bis einschließlich 27.11.2020** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erhoben werden (bitte Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezregs-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 14.01.2021 um 09:30 Uhr
im Behördenhaus Lippstadt, großer Sitzungssaal,
Bezirksregierung Arnsberg, Lipperoder Straße 8,
59555 Lippstadt**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag (15.01.2021) fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag:

gez. Luchtefeld

(565)

Abt. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 433

611. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum 2020-2030 der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.9.2020
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
61.h 2-7-2015-1

Bekanntmachung

Wiederholung der Online-Konsultation im Anhörungsverfahren

1. Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o.a. Vorhaben gemäß § 74 „Übergangsvorschrift“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung in der bis zum 15.5.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom 28.09.2020 bis zum 26.10.2020 durch. Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20.5.2020, in Kraft getreten am 29.5.2020 (PlanSiG). Aufgrund eines förmlichen Verfahrensfehlers wird die Online-Konsultation wiederholt.

Die **Wiederholung der Online-Konsultation** findet vom

Montag, den 28.9.2020

bis zum

Montag, den 26.10.2020

im Internet-Portal unter der Adresse

www.online-konsultation-br-arnsberg.de statt.

Dazu ist eine **Anmeldung** auf dem Internet-Portal in der Zeit von

Montag, den 21.9.2020

bis

Freitag, den 16.10.2020

erforderlich.

Teilnehmer die bereits einen Zugang besitzen benötigen keine erneute Anmeldung. Bereits gesendete Kommentare / Äußerungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2, 4 und 5 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über das vorstehend genannte Internet-Portal zugänglich gemacht.

Die Beteiligten der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der **Äußerungsfrist, Montag, den 26.10.2020 23:59 Uhr**, elektronisch über das Portal der Online-Konsultation, oder

schriftlich an die Adresse:

Bezirksregierung Arnsberg,
Bergbehörde,
Josef-Schregel-Straße 21,
52349 Düren

dazu äußern.

2. In der Konsultation werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert.
3. Die **Online Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht, etc.).
4. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),

- Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
- Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
- Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
- Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
- Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.

5. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung** im Internet Portal der Online-Konsultation. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Prüfung beigefügt werden. Dies ist vom 21.9.2020 bis zum 16.10.2020 möglich. Die Daten werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

6. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgibt.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der unter Ziffer 1 genannten Frist zur Äußerung beendet ist.

8. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

9. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gelten die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Das neue Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: **www.online-konsultation-br-arnsberg.de/index.php?id=datenschutz**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php

Im Auftrag:

gez. Küster

(555)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 434



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

612. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO –

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 03.09.2020
im Kreis Olpe – ZAKO –

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO – zum 31.12.2018

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) sowie des § 15 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe vom 20.01.2015 – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe am 26.11.2018 zum Jahresabschluss 2017 folgenden Beschluss gefasst:

- Die Zweckverbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zur Kenntnis.
- Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) nebst Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 fest. Der Jahresabschluss des ZAKO schließt mit einer Bilanzsumme von 3.105.990,40 Euro ab. Der Jahresabschluss 2018 ist in Aufwendungen und Erträgen mit jeweils 6.665.909,00 Euro ausgeglichen.
- Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung.

1.1 Bilanz zum 31.12.2018

	31.12.2018	31.12.2017
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	1.768.030,15 €	1.885.085,99 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
1.2 Sachanlagen	1.768.030,15 €	1.885.085,99 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	1.337.960,25 €	1.506.358,22 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	500.269,20 €	334.440,23 €
2.2.1 öff. rechtl. Forderungen	373.026,78 €	33.045,86 €
2.2.2 privatrechtl. Forderungen	127.242,42 €	301.394,37 €
2.4 Liquide Mittel	837.691,05 €	1.171.917,99 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.105.990,40 €	3.391.444,21 €

	31.12.2018	31.12.2017
PASSIVA		
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	0,00 €	0,00 €
2.2 Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	47.364,00 €	0,00 €
3.1 Sonstige Rückstellungen	47.364,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	3.058.626,40 €	3.391.444,21 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.061.000,00 €	2.061.000,00 €
4.3 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	943.145,44 €	664.081,99 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	54.480,96 €	666.362,22 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
Summe	3.105.990,40 €	3.391.444,21 €

1.2 Ergebnisrechnung 2018

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis
Ordentliche Erträge	6.665.909,00 €
- Ordentliche Aufwendungen	6.657.188,28 €
= Ordentliches Ergebnis	8.720,72 €
+/- Finanzergebnis	- 8.720,72 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	0,00 €

1.3 Finanzrechnung 2018

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.887.309,94 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.179.140,35 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 291.830,41 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	42.396,53 €
= Saldo aus Investitionstätigkeiten	- 42.396,53 €
= +/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 334.226,94 €

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 31.12.2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

gez. Reinéry

Verbandsvorsteher

(482)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 436

613. Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 08.09.2020

Die 28. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 25.09.2020 – 10:00 Uhr –
Grugahalle, Norbertstr. 2, 45131 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2020
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 1.1 Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
 - 1.2 Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gebiet der Stadt Waltrop – Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und Regionaler Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen
 - 1.3 Krankenhausplanung für das Ruhrgebiet – ambulante und stationäre Versorgung sicherstellen
 - 1.4 Anfrage zum Zeitplan des Regionalplans Ruhr
 - 1.4.1 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion B90/Die Grünen zum Zeitplan des Regionalplans Ruhr
 - 1.5 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
 - 2.1 Bestellung von Vertretern in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
 - hier: Aufsichtsrat der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)
 - . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
 - 2.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018, Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018
 - 2.3 Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2018
 - 2.4 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

- 2.5 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2020 – 31.07.2020 für das Haushalts-jahr 2020 genehmigten Haushaltsüberschreitung
- 2.6 Ermächtigungsübertragungen 2019/2020 gem. § 22 KomHVO NRW
 - Korrektur der Position I12100-051 – Ankauf Waldflächen von der RAG
- 2.7 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2022-2024)
- 2.8 Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2020 – 2025 zur Gleichstellung von Frauen und Männern beim RVR 2016 – 2019 inkl. Abschlussbericht zur Umsetzung des Gleichstellungsplans 2016 – 2019
- 2.9 Sitzungsgeld für Online-Fraktionssitzungen
 - . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Gesellschaft zum 01.01.2021
 - 2.10.1 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Gesellschaft zum 01.01.2021
 - hier: Änderungsantrag zur Drucksache 13/1445-1
 - 2.10.2 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage Drucksache Nr. 13/1445
 - Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH - Neustrukturierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Herne
- 2.11 Bericht über die Beteiligungen für das Jahr 2018 gemäß GO NRW
- 2.12 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften
 - Sachstandsbericht mit finanziellen Auswirkungen und zu erwartenden Sonderzuschüssen zum 31.12.2020
- 2.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH – AGR GmbH
- 2.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH – RZR II Herten GmbH
- 2.15 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - Maximilianpark Hamm GmbH
- 2.16 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 2.17 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - Kultur Ruhr GmbH
- 2.18 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - Revierpark Wischlingen GmbH
- 2.19 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
 - Business Metropole Ruhr GmbH

- 2.20 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Ruhr Tourismus GmbH
- 2.21 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 2.22 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten
- 2.23 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
- 2.24 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Seegesellschaft Haltern mbH
- 2.25 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 2.26 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- TouristikEisenbahn Ruhrgebiet GmbH
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.27 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr
- 2.28 Regionales Wohnungsmarktkonzept
Hier: Antragstellung ZUKUR II
- 2.29 Fortführung der Luftbildkooperation - regelmäßige, verbandsweite Bereitsstellung der Luftbildprodukte als umlagefinanzierte Aufgabe des RVR
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.30 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2019
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
- 2.31 Änderung des Stellenplans 2020/2021
- 2.32 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün
- Kürzung des Betriebskostenzuschusses an RVR Ruhr Grün im Haushaltsjahr 2020
- . Vorlage aus dem Umweltausschuss am 06.03.2020
- 2.33 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
- . Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 2.34 Einführung eines Sozialtarifs in den Freizeitgesellschaften
- 2.35 Anfragen und Mitteilungen
gez. Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (756) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 437

614. Satzung für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe in der Änderungsfassung vom 24.08.2020

Zweckverband Unna, 9. 9. 2020
Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe

Präambel

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2089) und das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienen-Personen-Nahverkehr („SPNV“) der Eisenbahn des Bundes vom Bund auf die Länder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 übertragen worden. Grundlage der Übernahme der Aufgabenwahrnehmung in NRW ist das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs („ÖSPV“) verantwortlich. Gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW liegt die Aufgabenträgerschaft für den SPNV bei den von den Kreisen und kreisfreien Städten zu bildenden Kooperationsräumen. Die Parteien im Kooperationsraum Westfalen-Lippe haben sich darauf verständigt, dass die bestehenden regionalen Zweckverbände auch nach Bildung des Dachzweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe aufrechterhalten werden sollten, um auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖPNV beide Mobilitätsformen gezielt weiter zu entwickeln, diese bewusst zu vernetzen und zu koordinieren.

Mit dieser Satzung werden zum einen die Aufgaben des Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Ruhr-Lippe („ZRL“) zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgabenträgerschaften im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) sowie im Zusammenhang der Vernetzung und Verknüpfung der unterschiedlichsten Mobilitätsformen einschließlich alternativer Bedienformen und deren jeweiliger Infrastruktur (Gesamtmobilität) geregelt. Zum anderen sieht die Satzung die Wahrnehmung der Interessen des Raums Ruhr-Lippe und die Zusammenarbeit zwischen dem ZRL und anderen Akteuren im ÖPNV (insb. dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe [„NWL“]) vor.

Dem ZRL können gem. § 5 Abs. 3a 2. HS ÖPNVG NRW weitere Aufgaben im ÖSPV sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion oder ganz übertragen werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Kreise Soest und Unna, der Hochsauerlandkreis, der Märkische Kreis sowie die Stadt Hamm bilden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben gem. dem ÖPNVG NRW einen Zweckverband

nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW).

- (2) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband bündelt die regionale „Stimme“ der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und wirkt dabei insbesondere als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe an allen wesentlichen Entscheidungen über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV im Kooperationsraum Westfalen und an der Durchführung der sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe mit dem Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung des SPNV, wie auch des ÖSPV und der Gesamtmobilität im Zweckverbandsgebiet mit. Er hat als Mitglied im Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, aber auch gegenüber Dritten, die Interessen der Region Ruhr-Lippe zu vertreten.
- (2) Zur Schaffung intermodaler vernetzter Mobilität in Westfalen und NRW soll für den Raum Ruhr-Lippe der ZRL die regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV wahrnehmen.
- (3) Seine Aufgabe liegt in der Schaffung klarer Entscheidungs- und Informationsstrukturen, um auf der Schnittstelle zwischen ÖPNV und SPNV die Interessen des Raumes zu bündeln und aus Westfalen/NWL in den Raum hineinzutragen. In diesem Kontext (regionale Koordinierung und Schnittstelle zum ÖPNV) obliegen dem ZRL die nachfolgenden Aufgaben:
- Interessenswahrnehmung gegenüber dem NWL (u.a. durch Vertretung im Beirat des NWL)
 - unabhängige Beratung der Mitgliedskörperschaften im ZRL
 - Erhalt und Verbesserung der regionalen SPNV-Infrastruktur in Abstimmung mit dem NWL
 - Weiterentwicklung des regionalen Fensters des WestfalenTarifs
 - Bündelung der Digitalisierung incl. Technik / E-Ticketing-Strategie des ÖPNV im Raum (in Abstimmung/Einvernehmen mit den betroffenen Verkehrsunternehmen)
 - Koordinierung übergeordneter Konzepte zur Optimierung verkehrsträger- und verkehrsunternehmensübergreifender Mobilität im Raum Ruhr-Lippe in der Schnittstelle ÖPNV/SPNV
 - Verknüpfung Bus/Schiene
 - der Schnittstelle Vertrieb arbeitsteilig und abgestimmt mit den ÖPNV-Aufgabenträgern
 - Mobilstationen
 - Fahrgastinformation
 - Regionale Schnellbusverkehre
 - Integration von Sharing-Angeboten
 - Unterstützung bei der Schaffung eines Qualitätsmanagements für den ÖPNV
 - Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Formulierung übergreifender Themen in den lokalen Nahverkehrsplänen

- Bereitstellung von Fördermitteln zur Umsetzung dieser Konzepte durch die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen
 - Bündelung (und Priorisierung) von Förderanträgen, Bedarfsanmeldungen der Region Ruhr-Lippe an den NWL
 - Unterstützung der Aufgabenträger bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen
 - Schaffung einer übergreifenden gemeinsamen Datenbasis für die Gestaltung der Mobilität in der Region Ruhr-Lippe in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen (z. B. Marktforschung, Grundlagendaten, Statistiken)
 - Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei übergreifenden, die Mobilität betreffenden Marketingmaßnahmen.
- (4) Es ist das erklärte Ziel, die Fahrgastzahlen insgesamt zu steigern. Hierfür soll die Attraktivität des ÖPNV durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife verbessert werden. Unterstützt werden soll dies durch eine zeitgemäße, aktuelle und über alle Medien einheitliche Fahrgastinformation. Diese Fahrgastinformation muss den Bedürfnissen von Menschen mit Handicap ebenso entsprechen wie den Bestimmungen und Anforderungen des ÖPNVG NRW und des PBefG (zum Thema Barrierefreiheit). Einheitliche Qualitätsstandards sollen dabei die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots unterstützen. Dabei arbeitet der ZRL im Interesse der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe eng mit dem NWL auf der Schnittstelle zwischen ÖSPV und SPNV zusammen.

Hierzu gehört i.S.v. § 2 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG NRW auch eine geeignete Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr sowie multimodalen Mobilitätsangeboten sicherzustellen. In Abstimmung mit dem NWL bemüht sich der ZRL im Übrigen um den Erhalt, die Verbesserung und Koordinierung der regionalen SPNV-Infrastruktur (insb. Stationen und Fahrzeuge).

Der ZRL bemüht sich im Übrigen um eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem VRR als unmittelbar angrenzendem SPNV-Kooperationsraum.

- (5) Der ZRL sorgt für eine Bereitstellung bzw. den Abruf von Fördermitteln, die vom NWL für Projekte der ÖSPV-Aufgabenträger in der Region Ruhr-Lippe und der in der Region tätigen Verkehrsunternehmen, welche dem ÖSPV ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“ i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW), zur Verfügung gestellt werden. Der ZRL verantwortet dabei insb. die Bündelung, Plausibilisierung und Priorisierung von bei ihm eingehenden Förderanträgen der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen sowie die zentrale Bedarfsanmeldung des Raums Ruhr-Lippe beim NWL. Des Weiteren übernimmt er bei Auszahlung von Mitteln durch den NWL die Weiterleitung der Mittel an beantragende Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen auf Basis eines

entsprechenden Zuwendungsbescheids mit entsprechender Zweckbindung und Anforderungen zur Nachweisführung. Im Übrigen unterstützt er seine Mitglieder bei der Überprüfung der Konformität von Förderanträgen mit den lokalen und überregionalen Nahverkehrsplänen. Er kann auf Anforderung auch die Fördermittel-Akquisition für seine Mitglieder übernehmen.

- (3) Er stellt auf Basis eines konkreten Beschlusses der Verbandsversammlung, der auch eine Kostentragungsregelung beinhaltet, sowie einer entsprechenden Anforderung seiner Mitglieder auch Aufgaben der örtlichen ÖSPV-Aufgabenträger als Dienstleister sicher.
- (4) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Aufgaben des ÖSPV übernehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Aufgabenträgern übertragen werden.
- (5) Die Durchführung von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung (§§ 5 - 8)
- der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Von den Verbandsmitgliedern entsandte vertretungsberechtigte Personen haben die Interessen ihres Verbandsmitgliedes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der jeweiligen kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse gebunden (§ 15 GkG NRW).
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das GkG NRW oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderung der Verbandssatzung
 2. Auflösung des Zweckverbandes,
 3. Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
 5. Wahl und Entlastung des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter,

6. Erlass der Haushaltssatzung und die Festlegung des Haushaltsplans,
 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
 8. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses,
 9. Wahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
 10. Mitgliedschaft des Zweckverbandes in anderen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen,
 11. Geschäftsordnungen des Zweckverbandes und des Verbandsvorstehers (gem. Abs. 3),
 12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung (gem. Abs. 3),
 13. Beförderungsentgelte,
 14. Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 15. Zustimmung zu insbesondere folgenden Entscheidungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe:
 - a) Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - d) Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 - e) alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV,
 - f) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den Zweckverband betreffen,
 - g) Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW
 16. Die Annahme der Übertragung weiterer Aufgaben im ÖSPV gem. §5 Abs. 3a HS ÖPNVG NRW sowie zur Optimierung und Verbesserung der Gesamtmobilität in der Region in einer Koordinierungsfunktion auf den Zweckverband,
 17. Entsendung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe,
 18. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe und seiner Vertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Bildung von Ausschüssen sowie des sog. Gebietskörperschaftarbeitskreises geregelt werden. Die Verbandsversammlung gibt zudem der Geschäfts-

führung des Zweckverbands eine Geschäftsordnung, in der neben den Regelungen und Verfahren nach § 9 Abs. 4 insbesondere das Verfahren sowie die Details zur Weitergabe der im Beirat des NWL erlangten Informationen und der anzustrebende zeitliche Vorlauf der Informationsübermittlung im Vorfeld zur nächsten Verbandsversammlung des ZRL geregelt wird.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 7, 14 sowie 15 lit. e) und 16 außerdem Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle von Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 15 lit. e) bedürfen solche einer qualifizierten Mehrheit nach S. 3, die wegen ihrer besonderen wirtschaftlich bzw. finanziellen Bedeutung für den Zweckverband und seine Arbeit bzw. seine Mitglieder über die zweckverbandsüblichen Beschlüsse nach § 6 Ziff. 6 zum Haushaltsplan bzw. der Satzung hinausgehen (wie z.B. die Beantragung bzw. Verwendung von Fördermitteln mit größeren Volumen ab 1 Mio. €, soweit dies nicht vom Haushaltsplan umfasst sind).
- (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Beschlüsse zu den §§ 11 und 12 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Satzungsänderungen gem. § 6 Abs. 2, Ziff. 1, die § 8 Abs. 3 betreffen, bedürfen gleichfalls der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.
- (5) Gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW kann eine Entscheidung per Dringlichkeitsbeschluss herbeigeführt werden, wenn eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil ansonsten Nachteile und Gefahren entstehen könnten.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Vorstandsvorsteher - im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter und einem Mitglied der Verbandsversammlung - zu treffen. Die Entscheidung ist der nächsten Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder auf 5 Jahre bzw. bis zu dessen Ausscheiden aus dem Hauptamt.
Die Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der Verbandsmitglieder sowie den nach Satz 1 in Frage kommenden Kreisen der Personen die Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung des Vorstandsvorstehers und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Haushaltsplanes der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich zur Erledigung dieser Aufgaben eines Geschäftsführers. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorstandsvorsteher und Geschäftsführer werden im Einzelnen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 10

Durchführung der Aufgaben

Der Zweckverband kann zur Erledigung seiner Aufgaben Beamte und Beschäftigte im Rahmen des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Stellenplans hauptamtlich einstellen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Dienstkräfte seiner Mitglieder, der kommunalen Verkehrsunternehmen sowie anderer Dritter jeweils gegen Kostenerstattung bedienen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2) Der Zweckverband bestreitet seine allgemeinen Aufwendungen (Verwaltung, Personalkosten etc.) aus den vom Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe aus der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW für den ZRL bereitgestellten Mitteln sowie aus dem beim NWL für den ZRL unterhaltenen Budget.

(3) Der nach Abzug der allgemeinen Aufwendungen nach Abs. 2 verbleibende Anteil aus den jährlich vom NWL aus der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW dem ZRL bereitgestellten Mitteln sowie dem beim NWL für den ZRL unterhaltenen Budget kann im Übrigen

1. zur Finanzierung von Projekten und/oder Maßnahmen dienen, die ausschließlich oder überwiegend dem Bereich des SPNV zuzuordnen sind und die der NWL als zuständiger SPNV-Aufgabenträger auf Verlangen des ZRL durchführt,

2. zur Verwendung für Zwecke (u.a. Projekte, Förderaufgaben oder Daueraufgaben), welche dem ÖPNV i.S.v. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW, ohne den Bereich des SPNV, ausschließlich oder zumindest weit überwiegend zu Gute kommen („andere Zwecke des ÖPNV“) durch den ZRL beim NWL zur Auszahlung beantragt oder

3. beim NWL verbleiben und in das nächste Jahr vorgetragen werden.

(4) Für die Deckung des Finanzbedarfs aus der Umsetzung von SPNV-Maßnahmen durch den NWL auf Verlangen des ZRL wird folgendes Verfahren angewandt:

Zur Deckung des Finanzbedarfs dienen in erster Linie die nach Abzug der allgemeinen Aufwendungen nach Abs. 2 vom NWL für die Verwendung durch den ZRL bereitgestellten Mittel des Landes gem. § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Sollte sich abzeichnen, dass diese Finanzmittel nicht ausreichen um die allgemeinen Aufwendungen des ZRL sowie die beim NWL durch den ZRL veranlassten SPNV-Maßnahmen zu decken, so entscheidet die Verbandsversammlung unverzüglich über die Erhebung einer Umlage, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Mehraufwendungen auf der Basis linienbezogener Kostenrechnungen ermöglicht. Sofern dies (linienbezogene Kostenrechnungen) noch nicht möglich sein sollte, kann die Umlage übergangsweise im Verhältnis der in den Gebieten der Verbandsmitglieder geleisteten Zugkilometer berechnet werden.

Sollte die Erhebung einer solchen Umlage in der Verbandsversammlung nicht die erforderliche Mehrheit finden, wird durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter im Rahmen der gleichen Sitzung der Verbandsversammlung festgelegt, welche der vom ZRL beim NWL veranlassten SPNV-Maßnahmen, die nicht bzw. nicht mehr durch die vom NWL zu Gunsten des ZRL zur Verfügung gestellten Finanzmittel gedeckt werden können, durch den NWL abbestellt bzw. eingestellt werden. Die betroffenen Verbandsmitglieder, die die ab-/eingestellten SPNV-Maßnahmen veranlasst haben bzw. denen diese bisher unmittelbar zu Gute gekommen sind, haben in diesem Fall alle bis zur Abbestellung durch den NWL entstehenden Mehraufwendungen (einschl. ggf. entsprechender Schadensersatz, Aufwändungsersatz, Remanenzkosten etc.) nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel zu tragen.

Die Verbandsversammlung überprüft spätestens zwei Jahre, nachdem erstmals Defizite entstanden sind, den vorstehenden Umlageschlüssel.

(5) Angebots- oder Leistungsverbesserungen auf Grund von vom ZRL auf Grund des Beschlusses der Vertreter der Verbandsmitglieder veranlasste SPNV-Maßnahmen durch den NWL, die nicht durch die Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW auf dem virtuellen Teilraumkonto abgedeckt werden, können nur mit der Mehrheit der Vertreter des Zweckverbandsmitglieds beschlossen werden, welches nach § 12 Abs. 3 ausgleichspflichtig ist.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Durch geeignete Maßnahmen zur Kosteneinsparung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbands nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen. Zumindest ist – sollte eine Deckungslücke nicht zu vermeiden sein – die Minimierung dieser anzustreben. Eine trotz alledem entstehenden Lücke ist von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Der Ausgleich bemisst sich dabei – sollte eine konkrete Maßnahme bzw. ein Projekt die Deckungslücke verursacht haben – am Verursacherprinzip (d.h. der die Maßnahme oder das Projekt veranlassende Mitgliedszweckverband) und im Übrigen nach dem Verhältnis des Nutzens der einzelnen Verbandsmitglieder an den Projekten und Maßnahmen des Zweckverbands.

Die Mitglieder verpflichten sich durch rechtzeitige und geeignete Maßnahmen und Beschlussfassungen zusätzliche Verbandsumlagen zu vermeiden sowie auf negative wirtschaftliche Entwicklungen so rechtzeitig zu reagieren, dass Deckungslücken möglichst vermieden werden.

(2) Soweit die in § 11 Abs. 2 genannten Mittel und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung des Finanzbedarfs für eigene Ausgaben des ZRL ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gemäß § 19 GkG NRW. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Haushaltsplan zu bemessen sind.

(3) Die Umlage nach den vorstehenden beiden Absätzen wird nach den Einwohnerzahlen der Mitglieder des ZRL auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten durch Information und Technik NRW (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

§ 13

Revisionsklausel

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu einer neuen Finanzierungsregelung, falls die

Finanzierungsregelungen gem. § 11 für eines oder mehrere Mitglieder zu noch nicht absehbaren Härten führen würden.

§ 14

Rechnungsprüfung

(1) Der Verbandsversammlung obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach §§ 101ff. GO NRW.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sie sich einer örtlichen Rechnungsprüfung oder eines qualifizierten Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung einer eigenen örtlichen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes oder eines qualifizierten Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (4) Die für den Zweckverband tätige Rechnungsprüfung stimmt seine Tätigkeit mit den örtlichen Rechnungsprüfungen der Verbandsmitglieder ab. Die örtlichen Rechnungsprüfungen leisten sich gegenseitige Amtshilfe. Sie sollen einen Arbeitskreis bilden.
- (5) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ein Zweckverbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, sofern sein Antrag auf Ausscheiden mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gestellt worden ist, die Verbandsversammlung diesen Antrag beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde diese Satzungsänderung genehmigt hat.

§ 16

Zweckverbandssatzung

- (1) Die Regelungen der Zweckverbandssatzung werden 3 Jahre nach Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen. Die Regelungen dieser Satzung werden unabhängig von der Überprüfung nach Satz 1 überprüft, wenn sich durch eine Veränderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe Rahmenbedingungen verändern.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Satzung zugrundeliegenden Verhältnisse ist im Auftrag eines Verbandsmitgliedes über eine entsprechende Anpassung der Satzung zu verhandeln.
- (3) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten neben den Bestimmungen des GkG NRW die Vorschriften der Kreisordnung NRW sowie des ÖPNVG NRW.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, die Bediensteten entsprechend § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz sowie die Angestellten in analoger Anwendung des § 128 BRRG iVm § 613a BGB zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei einer Auseinandersetzung des Zweckverbandes wird dessen Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zugeteilt. Die Aufteilung bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsmitglieder. Wertmäßig überschießende Zuteilungen werden durch Zahlung ausgeglichen, so dass jedes Mitglied in gleichem Maße an dieser Auseinandersetzung des Zweckverbandes beteiligt ist.
- (3) Können die Mitglieder sich über eine Zuteilung des Vermögens nicht einigen oder sind aus der Auseinandersetzung Überschüsse nicht zu erwarten, so wird das Vermögen verwertet oder der Erlös jedem Mitglied in gleichem Maße wertmäßig zugeteilt.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung der Satzung des Zweckverbandes.

(2560)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 438

615. Bekanntmachung der Stadt Wetter (Ruhr)

Bürgermeisterbüro Wetter (Ruhr), 26.08.2020
 Fachdienst Politik,
 Öffentlichkeitsarbeit
 und Ehrenamt

Stefanie Volkmann-Fill aus Wetter hat am 23.04.2020 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Esborn Flur 6 Flurstück 318

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

(84)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 443

616.

Aufgebot

der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 32 422 941 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 10. 9. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 443

617. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 737 657 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 7. 9. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 443

618. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 119 736 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 9. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 443

**619. Aufgebot
 der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 391 151 990 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 25. 8. 2020

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 444

**620. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 545 894 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 9. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 444

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein des LBC Bafetal e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6304, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator, Arthur Knoche, Sohler Weg 3, 57334 Bad Laasphe, anzumelden. (23)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

